

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 67

Der bedingte Tötungsvorsatz

Eine rechtsvergleichende Studie

Von

Miriam Ruppenthal



Duncker & Humblot · Berlin

MIRIAM RUPPENTHAL

Der bedingte Tötungsvorsatz

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Claus Kreß, Michael Kubiciel
Cornelius Nestler, Frank Neubacher
Martin Waßmer, Thomas Weigend
Professoren an der Universität zu Köln

Band 67

Der bedingte Tötungsvorsatz

Eine rechtsvergleichende Studie

Von

Miriam Ruppenthal



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds
Wissenschaft der VG WORT.

Die Hohe Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität zu Köln hat diese Arbeit
im Sommersemester 2016
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0936-2711
ISBN 978-3-428-15102-8 (Print)
ISBN 978-3-428-55102-6 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85102-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2016 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Die ausgewertete Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand von Juli 2016.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Claus Kreß, möchte ich für die Betreuung der Arbeit danken. Mein Dank gilt ebenfalls Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Den Herausgebern danke ich für die Aufnahme meiner Dissertation in die Reihe „Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften“. Der Verwertungsgesellschaft Wort gebührt mein Dank für den gewährten Druckkostenzuschuss.

Mein Dank gebührt zudem der University of California in Berkeley, Boalt Hall School of Law in Berkeley und der Université Panthéon-Assas in Paris für die gewährten Forschungsaufenthalte. Für mein Stipendium bedanke ich mich beim Deutschen Akademischen Austauschdienst.

Danken möchte ich darüber hinaus meinen ehemaligen Kollegen am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht und am Institut für ausländisches und internationales Strafrecht der Universität zu Köln für die freundschaftliche und professionelle Zusammenarbeit.

Für ihre stete Unterstützung danke ich meiner Schwester Lena und meiner Freundin Elisabeth Strüwer, bei der ich mich auch ganz herzlich für ihre hilfreichen Anmerkungen zur Überarbeitung des Manuskripts bedanken möchte.

Meinem Freund und Ehemann Henk Allhoff danke ich von ganzem Herzen für seine Liebe, seinen Humor und die anspornende Unterstützung beim Abschluss des Promotionsvorhabens.

Mein Dank gilt vor allem auch meinen Eltern, meiner Gastfamilie in Kalifornien und meinen Freunden, die mir während der Arbeit stets Rückhalt gegeben haben.

Meckenheim, im Dezember 2016

Miriam Ruppenthal

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. (Straf-)Rechtssystem und Regelwerk	22
I. Die Grundsätze des <i>Common Law</i>	22
II. Der Model Penal Code	28
III. Ergebnis	29
B. Psycho-physische Ausnahmezustände	30
I. Der Affektbegriff nach Saß	30
II. Die Erkenntnisse Raschs über die Alkoholintoxikation	35
C. Gesetzeslage	39
I. Das deutsche Strafgesetzbuch	39
1. Der Allgemeine Teil des StGB	39
a) §§ 15, 16 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit	39
b) §§ 20, 21 StGB – Schuld	43
2. Der Besondere Teil des StGB	44
a) §§ 211, 212 StGB	44
b) § 222 StGB	46
c) § 213 StGB	47
d) §§ 224 Abs. 1 Nr. 5, 227 StGB	47
II. Der französische Code Pénal	49
1. <i>Élément moral</i>	49
2. Der Allgemeine Teil des CP	50
a) Art. 121-3 CP – <i>dol général</i>	50
b) Art. 122-1, 122-2 CP – <i>imputabilité</i>	53
3. Der Besonderere Teil des CP	56
a) Art. 221-1 CP – <i>dol spécial</i>	56
b) Art. 221-6, 223-1 CP – <i>faute simple</i> und <i>faute délibérée</i>	58
c) Art. 222-7 CP – <i>coups mortels</i>	61

III. Der California Penal Code	62
1. Begriff der <i>mens rea</i>	62
2. Der Allgemeine Teil des CA PC	63
a) <i>Mens rea in its special sense</i>	64
aa) Sec. 7, 20, 29.2 (a) CA PC – Begriffsbestimmung und Grundsätze ...	64
bb) <i>Negation of mens rea</i>	65
(1) <i>General und specific intent</i>	65
(2) Sec. 29.4 CA PC – <i>voluntary intoxication</i>	67
(3) Sec. 28 (a) CA PC – <i>mental disease</i>	69
(4) Dogmatische Einordnung	70
b) <i>Mens rea in the sense of legal responsibility</i>	70
aa) Sec. 25 (b) CA PC – <i>insanity</i>	70
(1) <i>Emotional insanity</i>	71
(2) <i>Voluntary intoxication</i>	72
bb) Dogmatische Einordnung	73
3. Der Besondere Teil des CA PC	73
a) Sec. 187 (a), 188 CA PC – <i>murder</i>	73
aa) <i>Degree structure</i>	75
bb) <i>Malice</i>	75
(1) <i>Express malice – specific intent to kill</i>	76
(2) <i>Implied malice – conscious disregard for life</i>	77
(3) <i>Felony-murder rule</i>	79
b) Sec. 192 CA PC – <i>manslaughter</i>	81
aa) <i>Voluntary manslaughter</i>	82
(1) <i>Specific intent to kill und conscious disregard for life</i>	83
(2) <i>Heat of passion</i>	83
(a) <i>Mitigating circumstance</i>	83
(b) <i>Sufficient provocation</i>	84
bb) <i>Involuntary manslaughter – criminal negligence</i>	85
4. Exkurs: Model Penal Code	86
IV. Zusammenfassung	89
D. Systematische Einordnung	91
I. Dolus eventualis und bewusste Fahrlässigkeit	91
II. <i>Dol éventuel</i> und <i>faute délibérée</i>	93
III. <i>Implied malice, recklessness</i> und <i>criminal negligence</i>	98
IV. Zusammenfassung	101

E. Die Rechtslage in Deutschland	103
I. Die Rechtsprechung zum bedingten Tötungsvorsatz	103
1. Die Vorsatzdefinition der Rechtsprechung	103
a) „Billigen im Rechtssinne“	103
b) Bedingt vorsätzlicher Totschlag und lebensgefährliche Körperverletzung .	105
c) Das Phänomen der Hemmschwelle	109
2. Die grundsätzlichen Schwierigkeiten im Prozess	117
a) Beweisrechtliche Probleme	117
aa) Indizienbeweis und Vorsatzbegriff	117
bb) Tatgerichtliche Verwirrung und Prüfungskompetenz der Revisionsin-	
stanz	121
b) Der „Affektbegriff“ der Rechtsprechung	126
c) Fälle menschlicher Irrationalität	131
aa) Tatsachenblindheit	132
bb) Tatsachengelöster Optimismus	136
3. Die beiden Vorsatzelemente im Einzelnen	137
a) Das kognitive Vorsatzelement	138
aa) Für-Möglich-Halten des Erfolges	138
bb) Erkenntniseinschränkende Faktoren	144
(1) Affekt	145
(2) Alkoholisierung	150
b) Die Prüfung des voluntativen Vorsatzelements in der Praxis	157
aa) Die „subjektiv-voluntative“ Vorsatzprüfung	158
(1) Affekt	161
(2) Alkoholisierung	167
(3) Weitere Tatumstände im Kontext von Affekt und Alkoholisierung.	169
bb) Die „normativ-kognitive“ Vorsatzprüfung	176
cc) Eine Kehrtwende?	186
4. Abschließende Stellungnahme und Ergebnis	198
II. Lösung im deutschen Schrifttum?	201
1. Zweck der Vorsatzstrafe	202
a) Die Entscheidung des Täters gegen das Rechtsgut	204
b) Der Vermeidegedanke	205
c) Stellungnahme und Ergebnis	207
2. Voluntative Theorien	208
a) Ernstnahmethorie	209
aa) Klassische Ernstnahmethorie (Stratenwerth)	209
bb) „Volitiver Normativismus“ (Roxin und Schneider)	211
b) Gleichgültigkeitstheorie (Sternberg-Lieben/Schuster)	215

c) Theorie vom manifestierten Vermeidungswillen (Kaufmann und Hillenkamp)	217
d) Vorsatzbestimmung über Indizien und Indikatoren (Hassemer und Philipps)	221
e) Vorsatz als Typusbegriff (Schünemann)	224
3. Kognitive Theorien	226
a) Möglichkeitstheorie (Schröder und Schmidhäuser)	227
b) Wahrscheinlichkeitstheorie (Mayer) und Kombinationslösung (Schroeder)	231
c) Moderne kognitive Theorien – Vorsatzbestimmung nach dem Vorsatzgegenstand	233
aa) Das Verhältnis von Gefahr und Erfolg	234
bb) Normativ-modifizierte Wahrscheinlichkeitstheorie (Jakobs)	236
cc) Risikotheorie (Frisch)	239
dd) Unterscheidung nach der Gefahrqualität im objektiven Tatbestand	245
(1) Lehre von der unabgeschirmten Gefahr (Herzberg)	248
(2) Lehre von der Vorsatzgefahr (Puppe) – „kognitiver Normativismus“	255
(3) Kritische Würdigung der Lehre von der Vorsatzgefahr	263
(a) Doch nur eine quantitative Abstufung?	263
(b) Ungerechtfertigte Einschränkung der Vorsatzstrafbarkeit?	264
(c) Einwand der Unbestimmtheit – Puppes Vernunftmaßstab	267
(d) Inakzeptable Ausdehnung der Vorsatzstrafbarkeit?	274
(e) Die Unterscheidung von Verletzungs- und Gefährdungsvorsatz	280
4. Abschließende Stellungnahme und Ergebnis	282
F. Der Blick ins Ausland	287
I. Die Rechtslage in Frankreich	287
1. <i>Dol spécial</i> – Art. 221-1 CP	288
a) Vorsatzbeweis	288
aa) Die Praxis der <i>Cour de Cassation</i>	288
bb) Kritische Würdigung	293
b) Affekt und Alkoholintoxikation im Kontext des <i>dol</i>	295
aa) Affekt – <i>crime passionnel</i>	295
bb) Alkoholintoxikation – <i>l’empire d’un état alcoolique/ivresse</i>	298
2. <i>Dol éventuel</i> – Art. 121-3 CP	300
a) Der Begriff des <i>dol éventuel</i> und die Frage nach einem voluntativen Vorsatzelement	300
b) Die Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit (<i>imprévoyance consciente</i>)	303
aa) <i>Dol éventuel</i> und <i>imprévoyance consciente</i> nach Pradel	303
bb) Kritische Würdigung	304
cc) Parallelen zu dem Begriff des bedingten Vorsatzes nach Puppe?	307

3. <i>Délit praeterintentionnel</i> – Art. 222-7 CP	309
a) <i>Dol dépassé</i> und <i>dol indéterminé</i>	309
b) Kritische Würdigung	314
c) Vergleich mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum bedingten Tötungsvorsatz	316
II. Die Rechtslage in Kalifornien	318
1. <i>Implied malice</i> – Sec. 187 (a), 188 CA PC	318
a) Risikoschaffung – <i>natural consequences</i> und <i>high probability of death</i> ...	319
b) Risikobewusstsein – <i>conscious disregard for life</i>	324
c) Beweis der <i>mental component</i> der <i>implied malice</i>	329
d) Kritische Würdigung	333
2. <i>Voluntary intoxication</i> – Sec. 29.4 (b) CA PC	334
a) <i>General intent</i> und <i>specific intent</i>	335
aa) Zweck der Unterscheidung und Auswirkungen beim <i>criminal homicide</i>	335
bb) Kritik an der Unterscheidung von <i>general</i> und <i>specific intent</i>	337
b) <i>Diminished capacity</i> oder <i>diminished actuality</i>	339
c) Die jüngste Reform: <i>Implied malice</i>	343
d) Kritische Würdigung	346
3. Von <i>murder</i> zu <i>manslaughter: Sufficient provocation</i> – Sec. 192 (a) CA PC .	352
a) <i>Mitigating circumstance</i>	352
b) <i>Malicious intent</i>	353
c) Begriff der <i>sufficient provocation</i> – Der objektive Maßstab der <i>reasona-</i> <i>bleness</i>	354
d) Kritische Würdigung	361
4. <i>Involuntary manslaughter</i> – Sec. 192 (b) CA PC	363
a) <i>Criminal negligence</i>	364
b) <i>Misdemeanour-manslaughter</i>	366
5. Unterscheidung von <i>criminal negligence</i> und <i>implied malice</i>	370
a) Kritische Würdigung	372
b) Vergleich mit dem Begriff des bedingten Vorsatzes nach der Rechtspre- chung des Bundesgerichtshofs	374
c) Parallelen zu dem Begriff des bedingten Vorsatzes nach Puppe?	377
G. Fazit/Gesamtbetrachtung	380
I. Zusammenfassung der Ergebnisse	380
II. Auswertung	389
Literaturverzeichnis	395
Sachverzeichnis	408

Einleitung

Vor einem halben Jahrhundert stellte bereits Welzel fest, dass es sich bei dem Problem der Vorsatzgrenzziehung um eine der schwierigsten und umstrittensten Fragen des Strafrechts handelt.¹ Damit hat er bis heute Recht behalten.² Noch im Jahr 2014 stritten Puppe und Fischer über die „Methoden der Rechtsfindung des BGH“ am Beispiel des bedingten Tötungsvorsatzes.³ Ein baldiges Ende des Streits ist nicht in Sicht. Dafür sind die vertretenen Positionen zu gegensätzlich. Während Puppe meint, „der BGH würde seine Hausaufgaben nicht machen“⁴, kann Fischer, die Vorzüge der von Puppe vorgeschlagenen Methode nicht erkennen, „die Nachteile einer grobschlächtig pauschalisierenden Beurteilung nach Maßgabe willkürlicher Behauptungen würden hingegen auf der Hand liegen“.⁵

Die bereits aus dem Jahr 1964 stammende Annahme Roxins scheint zwar zunächst ein wenig demotivierend: „Etwas prinzipiell Neues wird sich nach allem, was zum Thema in den letzten 100 Jahren gesagt worden ist, nicht mehr auffinden lassen.“⁶ Glücklicherweise folgt aber ein weiterer Gedanke, der wieder hoffen lässt. So heißt es: „Aber eine Analyse des gesamten Rechtsprechungsmaterials und eine vertiefte Durchdringung der psychologischen Grundlagen könnte noch so vieles prägnanter umgrenzen und so viele bisher vernachlässigte Aspekte ans Tageslicht bringen, dass für die Zukunft genug zu tun bleibt.“⁷ Dieser Versuch soll hier unternommen werden.

Dabei soll und muss die Analyse der Vorsatzgrenzziehung am Beispiel des Totschlags erfolgen. Im Zusammenhang mit den Tötungsdelikten stellt sich die Thematik am anschaulichsten und am spannendsten dar. Wir sehen uns hier mit einem Problem von besonderer Brisanz konfrontiert, das bereits aufgrund der großen

¹ Welzel, Strafrecht, § 13 I. 2. c) β). Diese Formulierung Welzels hat sogar Eingang in die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gefunden, vgl. BGH, Urt. v. 8. 3. 2001 – 4 StR 477/00, JuS 2001, S. 924.

² Noch gut 25 Jahre später bezeichnete *Schünemann*, GA 1985, S. 341, 363, die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit de lege lata als Quadratur des Kreises. Auch *Philipps*, Roxin-FS, S. 365, formulierte noch im Jahr 2001, es sei doch erstaunlich, dass es in manchen Bereichen des Rechts weder dem Scharfsinn großer Juristen noch der Autorität hoher Gerichte gelingen will, Abgrenzungen zu finden, die als gerecht, sicher und praktikabel allgemein anerkannt werden.

³ Puppe, ZIS 2014, S. 66 ff.; Fischer, ZIS 2014, S. 97 ff.

⁴ Puppe, ZIS 2014, S. 66, 70.

⁵ Fischer, ZIS 2014, S. 97, 101.

⁶ Roxin, JuS 1964, S. 53, 61.

⁷ Roxin, JuS 1964, S. 53, 61.

medialen Aufmerksamkeit keinesfalls nur in den Köpfen der Juristen besteht.⁸ Eine besondere Dramatik erfahren die Tötungsdelikte freilich durch die in § 211 Abs. 1 StGB – bislang noch obligatorisch⁹ – angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe. Zudem gibt auch die Praxis der Rechtsprechung Anlass dazu, die Frage der Vorsatzgrenzziehung auf § 212 StGB zu beziehen. Auch in den im Schrifttum zu findenden Aufsätzen und Kommentierungen wird das Problem des bedingten Vorsatzes ganz überwiegend anhand der Tötungsdelikte erörtert. Dem hohen Interesse an den Tötungsdelikten, steht eine seit mittlerweile fast zehn Jahren rückläufige Statistik gegenüber. An der Gesamtkriminalität nehmen Mord und Totschlag kontinuierlich einen Anteil von weniger als 0,5 % ein.¹⁰

An Aktualität gewinnen die Tötungsdelikte aufgrund der jüngsten Vorschläge zur Reform der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch. Eser verfasste dazu bereits im Jahr 1980 für den 53. Deutschen Juristentag ein Gutachten.¹¹ Im Jahr 2008 folgte der Alternativentwurf-Leben (AE-Leben).¹² Im Januar 2014 hat der Deutsche Anwaltsverein (DAV) eine Stellungnahme vorgelegt.¹³ Daraufhin wurde eine Expertenkommission des Bundesjustizministeriums ins Leben gerufen. Ihren Abschlussbericht über die Reform der Tötungsdelikte hat sie im Juni 2015 übergeben.¹⁴ Seit März 2016 liegt ein erster Gesetzentwurf vor. Im Fokus steht allerdings weniger die Frage des Vorsatzes als eine Reform des Mordtatbestandes. Dem Vorschlag des DAV, einen einheitlichen Tötungsparagrafen zu schaffen und die Mordmerkmale zu streichen, ist der Bundesjustizminister jedoch nicht gefolgt. Durchgesetzt hat sich das Qualifikationsmodell. Allerdings soll künftig – wie vom DAV gefordert – auch

⁸ Die Beispiele sind zahlreich. Der erstochen aufgefundene Dresdner Asylbewerber im Jahr 2015 oder der Totschlag in der Münchener S-Bahn im Jahr 2009 sind nur wenige Fälle, die in der Öffentlichkeit für Aufmerksamkeit gesorgt haben.

⁹ Der seit März 2016 vorliegende Gesetzentwurf sieht Ausnahmen hiervon vor. Dazu sogleich.

¹⁰ Nach Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) lag der Anteil an der Gesamtkriminalität im Jahr 2013 unter 0,1 %. Die PKS 2014 ist unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/06/pks.html> abrufbar. Zu den statistischen Daten zur Tötungskriminalität vgl. auch *Grünwald*, Tötungsdelikt, S. 15 ff.

¹¹ Gutachten D für den 53. Deutschen Juristentag, München 1980.

¹² Abgedruckt in GA 2008, S. 193 ff.

¹³ Die DAV-Stellungnahme Nr. 01/14 ist unter <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/stellungnahmen> abrufbar. Auch im juristischen Schrifttum wurde vielfach zu der überfälligen Reform Stellung bezogen, so jüngst *Deckers/Fischer/König/Bernsmann*, NStZ 2014, S. 9 ff. und darauf erwidern *Walter*, NStZ 2014, 368 ff. Im Jahr 2011 berichtete *Hirsch*, in: FS-Rissing-van Saan, S. 219 ff., über den Stand der Diskussion über die Reform der Tötungsdelikte. Vgl. nicht zuletzt auch die Studie von Grünwald des Jahres 2010 zum vorsätzlichen Tötungsdelikt sowie die Habilitation von Müssig zu Mord und Totschlag aus dem Jahr 2005.

¹⁴ Der Abschlussbericht der Expertenkommission ist unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/06292015_Expertengruppe_Toetungsdelikte.html abrufbar.

beim Mord in Ausnahmefällen von der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe abgesehen werden können.¹⁵

Die maßgeblichen Problempunkte im Bereich der Vorsatzgrenzziehung sind sowohl im Vorsatzbegriff selbst als auch in dessen Anwendung in der Praxis begründet. Die Aufgabe der Tatgerichte ist sicherlich keine einfache. Sie sehen sich stets im Spannungsfeld zwischen Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit. Klare höchstrichterliche Leitlinien fehlen, was ohne Zweifel zu der misslichen Lage im Bereich der Vorsatzgrenzziehung beiträgt. Die Bedeutung der Regelungen der (lebens-)gefährlichen Körperverletzung und der Körperverletzung mit Todesfolge ist nicht zu unterschätzen. Damit hat der Gesetzgeber den Richtern Vorschriften an die Hand gegeben, die sich bei mancher Gelegenheit zur Herstellung von Gerechtigkeit im Einzelfall eignen.

Dem mit der Fragestellung vertrauten Leser wird bekannt sein, dass der Bundesgerichtshof sowie ein beträchtlicher Teil des deutschen Schrifttums den Vorsatz voluntativ zu bestimmen suchen. Unabhängig von den beweisrechtlichen Schwierigkeiten ist ein solcher voluntativer Ansatz auch nicht einfach zu „begreifen“. „Sich-Abfinden“ steht hier gegen „ernsthafte Vertrauen“, die Abgrenzung lange Zeit umspannt von der sog. „Hemmschwellentheorie“ des Bundesgerichtshofs.¹⁶ Der Hinweis auf die mühevoll, wenn nicht sogar unmögliche Abgrenzung von vagem Hoffen und ernsthaftem Vertrauen und die daraus resultierende Frage, inwiefern sich der leichtsinnige Optimist einem etwaigen Vorsatzschuldvorwurf entziehen kann, soll an dieser Stelle zur Veranschaulichung ausreichen. Auch das Parallelproblem auf kognitiver Ebene stellt Theorie und Praxis vor Probleme. Dort stellt sich die Frage, wie derjenige (tatsachenblinde) Täter zu behandeln ist, der die Lage seines Opfers aus Gleichgültigkeit oder aus Desinteresse an fremden Rechtsgütern auch im Fall einer äußerst gefährlichen Gewalthandlung erst gar nicht bedenkt und sich auf seine eigene Verdrängungskraft stützt.

Der Vorsatz des Täters ist der unmittelbaren Wahrnehmung entzogen. Auch deshalb steht im Fokus dieser Arbeit die Frage, wie stark objektiv-normative Gesichtspunkte bei der Frage der Vorsatzbestimmung eine Rolle spielen sollen und dürfen. Darüber, dass der objektiven Gefährlichkeit der Tathandlung ein gewisser Stellenwert zukommen muss, dürfte Einigkeit bestehen. Während Puppe dieses Kriterium im Vorsatzbegriff selbst verankert, versucht die Rechtsprechung das

¹⁵ Ein Ausnahmefall soll vorliegen, wenn der Täter „aus Verzweiflung“ sich oder seine Liebsten „aus einer ausweglos erscheinenden Konfliktlage befreien wollte“, durch eine „schwere Beleidigung“ oder „Misshandlung [...] zum Zorn gereizt“ wurde oder von einer „vergleichbar heftigen Gemütsbewegung“ betroffen war, vgl. <https://magazin.spiegel.de/SP/2016/13/143811207/index.html>.

¹⁶ Mit BGH, Urt. v. 24. 2. 2010 – 2 StR 577/09, NSTZ-RR 2010, S. 214 ff., scheint zwar eine Kehrtwende eingeleitet. Die Annahme einer gänzlichen Abschaffung der „Hemmschwellentheorie“ in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ginge jedoch (noch?) zu weit. Dazu unten E. I. 3. b) cc).